

Schuldrecht BT Fälle

Fall 10: Beste Freunde waren mal

Gutachten/Lösung PARAGRAPHER 31

Fallfrage: Bestehen die geltend gemachten Ansprüche von S und H?

Anmerkung: Es sind nur vertragliche Ansprüche zu prüfen!

Ansprüche des S

A. Anspruch aus §§ 598, 280 I, 241 II BGB (Achsenbruch am Fahrrad)

S könnte nach §§ 598, 280 I, 241 II BGB einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 250 € für den Achsenbruch am Fahrrad haben.

I. Anspruch entstanden

Zunächst müsste der Anspruch aus §§ 598, 280 I, 241 II BGB überhaupt entstanden sein.

1. Schuldverhältnis

Zwischen H und S müsste ein Schuldverhältnis bestehen.

Unter einem **Schuldverhältnis** versteht man ein Rechtsverhältnis, kraft dessen der Gläubiger berechtigt ist, vom Schuldner eine Leistung zu fordern.

S hat der H hier für die Zeit, in der er im Urlaub ist, sein Fahrrad zur unentgeltlichen Nutzung überlassen. Mithin könnte zwischen den beiden ein Leihvertrag nach §§ 598 ff. BGB vereinbart worden sein. Nach diesem wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

Im Grunde liegen die Voraussetzungen eines Leihvertrags also vor. Man könnte an dieser Stelle aber noch daran denken, dass eine Gefälligkeit vorliegen könnte, bei der regelmäßig der **Rechtsbindungswille** zwischen den Parteien fehlt und eben kein Vertrag geschlossen wird. S und H haben aber auch vereinbart, dass H das Fahrrad, bei sich in der Garage lagern sollte und dieses auch hegen und pflegen sollte. Zudem spricht auch der Umstand, dass es sich bei dem Fahrrad um ein Luxusrad handelt, eher dafür, dass zwischen H und S ein Leihvertrag vereinbart worden ist.

Da es sich bei einem Leihvertrag um einen gegenseitigen Vertrag handelt, liegt ein Schuldverhältnis vor.

2. Pflichtverletzung

Ferner müsste H eine Pflicht aus dem Leihvertrag verletzt haben.

Unter einer **Pflichtverletzung** versteht man das Zurückbleiben hinter einem vertraglich geschuldeten Soll.

Da wir hier einen Schadensersatzanspruch neben der Leistung prüfen mit

§§ 280 I, 241 II BGB, müsste eine Nebenleistungspflicht verletzt worden sein von H.

Unter einer **Nebenleistungspflicht** nach § 241 II BGB versteht man Pflichten, welche neben den Hauptleistungspflichten zum Vertrag hinzukommen, und von den Vertragsparteien zu beachten sind. Dies können insbesondere sein, Hinweis- und Aufklärungspflichten, Mitwirkungspflichten, Vertragstreuepflichten und Schutzpflichten.

H ist hier mit ihrem Auto gegen das Fahrrad des S gefahren und hat mithin sein Eigentum nach **§ 903 S.1 BGB** beschädigt. H hat hier folglich eine Schutzpflicht hinsichtlich des Rechtsguts Eigentum des S verletzt, womit eine Pflichtverletzung nach **§ 280 I S.1 BGB** gegeben ist.

3. Vertreten-Müssen

H müsste die Schutzpflichtverletzung nach **§ 280 I S.2 BGB** auch zu vertreten haben. Unter **Vertreten-Müssen** versteht man das Entstehen-Müssen für eine Pflichtverletzung. Hierbei wird das Vertreten-Müssen vermutet, womit der Schuldner sich selbst exkulpieren muss und beweisen muss, dass er sich nichts hat zuschulden kommen lassen. Es gilt also mithin eine **Beweislastumkehr**. Der Schuldner haftet hierbei nach **§ 276 I S.1 BGB** für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Die Haftungserleichterung des **§ 599 BGB** gilt hierbei nur für den Verleiher, nicht aber für den Entleiher.

H ist mit ihrem Auto gegen das Fahrrad des S gefahren, wodurch der Achsenbruch am Fahrrad entstand. Sie könnte mithin fahrlässig gehandelt haben.

Unter **Fahrlässigkeit** versteht man nach **§ 276 II BGB** das außer Acht lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

H hat beim Einparken ihres PKW die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und ist in das Fahrrad des S gefahren. Folglich handelte sie fahrlässig und hat den Achsenbruch am Fahrrad auch nach **§ 280 I S.2 BGB** zu vertreten.

4. Schaden

Der Achsenbruch am Fahrrad stellt eine unfreiwillige Vermögenseinbuße und mithin einen Schaden dar.

5. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen der **§§ 598, 280 I, 241 II BGB** liegen somit vor, womit der Anspruch entstanden ist.

II. Anspruch erloschen

Mangels rechtsvernichtender Einwendungen ist der Anspruch aus **§§ 598, 280 I, 241 II BGB** nicht erloschen.

III. Anspruch durchsetzbar

Mangels rechtshemmender Einwendungen ist der Anspruch auch durchsetzbar.

IV. Ergebnis

Mithin hat S gegen H einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 250 € aus **§§ 598, 280 I, 241 II BGB** für das Fahrrad.

B. Anspruch aus §§ 598, 280 I, 241 II BGB (Kratzer am Fahrrad)

Ferner könnte S auch auf Grund der gleichen Anspruchsgrundlage aus **§§ 598, 280 I, 241 II BGB** einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 30 € von H für die Kratzer am Fahrrad haben.

I. Anspruch entstanden

Auch hier müsste der Anspruch zunächst entstanden sein.

Ein Schuldverhältnis in Form des Leihvertrags bestand auch hier selbstredend. Ob allerdings eine Pflichtverletzung seitens der H vorlag, ist fraglich. Der Sachverhalt gibt nichts her, was darauf schließen lassen würde, dass H dafür verantwortlich war, dass die Kratzer am Fahrrad entstanden sind. Zudem ist hier auch die Haftungserleichterung des **§ 602 BGB** zu beachten. Dieser besagt, dass der Entleiher der Leihsache, Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch verursacht worden sind, nicht zu vertreten hat.

H ist normal mit dem Fahrrad gefahren und die Kratzer sind ganz herkömmlich durch das Gebrauchen und Fahren des Fahrrads entstanden, womit Verschlechterungen des Fahrrads im Sinne des **§ 602 BGB** vorlagen, für welche H nicht einzustehen hat.

Folglich ist der Anspruch aus **§§ 598, 280 I, 241 II BGB** hinsichtlich der Kratzer am Fahrrad nicht entstanden.

II. Ergebnis

Somit können wir festhalten, dass S keinen Anspruch hinsichtlich der Kratzer am Fahrrad, auf Schadensersatz in Höhe von 30 € von H aus **§§ 598, 280 I, 241 II BGB** hat.

Ansprüche der H

Anspruch aus § 600 BGB

H könnte ihrerseits einen Anspruch auf Schadensersatz aus **§ 600 BGB** in Höhe von 600 € für die Heil- und Behandlungskosten an ihrem gebrochenen Handgelenk haben.

I. Anspruch entstanden

Hierfür müsste der Anspruch aus **§ 600 BGB** wie immer entstanden sein.

1. Leihvertrag

Wie bereits festgehalten wurde zwischen S und H ein Leihvertrag über die Leihe eines Fahrrads geschlossen für die Zeit in der sich S im Urlaub befand.

2. Mangel im Recht oder Fehler der Sache

Ferner müsste das Fahrrad des S einen Mangel im Recht oder Fehler gehabt haben. In Betracht kommt hier ein Fehler am Fahrrad.

Unter einem **Fehler der Sache** versteht man hierbei eine Abweichung der Sache von ihrem herkömmlichen und betriebsbereiten Zustand.

Die Bremsen des Fahrrads funktionierten nicht wie sie sollten, womit eine Abweichung des herkömmlichen und betriebsbereiten Zustands und mithin ein Fehler am Fahrrad vorlag.

3. Arglistigkeit des Entleihers

S müsste mit Arglist gehandelt haben.

Unter **Arglistigkeit** versteht man, dass der Entleiher der Sache den Mangel oder Fehler der Sache kannte und vorsätzlich nicht auf den Fehler hinwies.

S wusste, dass die Bremsen des Fahrrads nicht funktionierten. Dennoch übergab er dieses an die H, ohne sie über den Mangel aufzuklären.

Folglich handelte S arglistig.

4. Schaden

H hat sich das Handgelenk gebrochen, womit Heil- und Behandlungskosten in Höhe von 600 € und somit eine unfreiwillige Vermögenseinbuße und mithin ein Schaden entstanden ist bei ihr.

Der Anspruch aus **§ 600 BGB** ist somit entstanden.

II. Anspruch erloschen

Mangels rechtsvernichtender Einwendungen ist der Anspruch aus **§ 600 BGB** nicht erloschen.

III. Anspruch durchsetzbar

Es liegen keine rechtshemmenden Einwendungen seitens des S vor, womit der Anspruch aus **§ 600 BGB** durchsetzbar ist.

IV. Ergebnis

H hat somit einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 600 € von S aus **§ 600 BGB** für die Heil- und Behandlungskosten.